

## § 21

## Objekte fSr die Unterbringung

(1) Räumlichkeiten im Sinne des Verteidigungsgesetzes sind alle für die Unterbringung geeigneten Grundstücke und Gebäude sowie Teile davon (Objekte).

(2) Würde die Verwendung eines Objektes als Unterkunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Produktion und Gefährdung der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne führen, darf das Objekt nur bei dringender Notwendigkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ dafür verwendet werden. Erfordert die militärische Lage während des Verteidigungszustandes die Verwendung eines Objektes als Unterkunft, gilt diese Einschränkung nicht.

## § 22

## Bedarfsträger

(1) Bedarfsträger für Unterkünfte sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit und die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern sowie die diesen nachgeordneten Organe.

(2) Im Verteidigungszustand erfolgt die Unterbringung von bewaffneten Organen, die dem Ministerium des Innern oder dem Ministerium für Staatssicherheit unterstehen, nach Abstimmung mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung oder den örtlich zuständigen Organen der Nationalen Volksarmee, die die Forderung auf Unterbringung koordinieren.

## § 23

## Inhalt der Unterbringungspflicht

(1) Die Unterbringungspflicht umfaßt die vollständige oder teilweise Überlassung von Objekten zum Gebrauch oder Mitgebrauch für die im § 20 festgelegten Zwecke. Umfang und Inhalt der Unterbringungspflicht richten sich im einzelnen nach den Forderungen des Bedarfsträgers.

(2) Das Objekt ist durch den Unterbringungspflichtigen zum festgelegten Zeitpunkt zu übergeben.

(3) Die sich aus der Rechtsträgerschaft, aus dem Eigentum aus dinglich gesicherten oder vertraglichen Rechten ergebenden Befugnisse ruhen insoweit, als sie dem mit der Unterbringung verfolgten Zweck entgegenstehen.

(4) Die Unterbringungspflicht kann sich auch darauf erstrecken,

- a) Zubehör und vorhandene Einrichtungsgegenstände, die zur Nutzung der Objekte erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen,
- b) elektrische Energie und Gas bereitzustellen sowie die Be- und Entwässerung und die Heizung zu gewährleisten.

## § 24

## Unterkunftsvorschlag, Vorbereitungsmaßnahmen und Anordnung der Unterbringung

(1) Die Ersuchen der Bedarfsträger auf Gewährung von Unterkunft sind an die zuständigen staatlichen Organe zu richten, die die Gewährung von Unterkunft anordnen.

(2) In den Ersuchen können für die Unterbringung geeignete Objekte vorgeschlagen werden. Die gleich-

zeitige Überlassung von Zubehör und Einrichtungsgegenständen sowie andere Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, sind in den Ersuchen ausdrücklich aufzuführen. Das gleiche gilt für Forderungen hinsichtlich der Vorbereitung oder der Nutzung der Unterkunft.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe und die Bedarfsträger sind berechtigt, Auskünfte über die zur Unterbringung vorgesehenen Objekte einzuholen und diese zu besichtigen. Sie können zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Unterbringung dem Unterbringungspflichtigen Auflagen erteilen.

(4) Können in den Ersuchen bezeichnete Objekte aus wichtigen Gründen nicht für die Unterbringung bereitgestellt werden, ist die Unterbringung nach Abstimmung mit dem Bedarfsträger durch die zuständigen staatlichen Organe in dafür geeigneten anderen Objekten anzuordnen.

(5) Die Bedarfsträger können während des Verteidigungszustandes in dringenden Fällen die Unterbringung unmittelbar anordnen, wenn es die militärische Lage erfordert und die zuständigen staatlichen Organe verhindert sind oder die rechtzeitige Unterbringung gefährdet würde.

## § 25

## Unterbringungsbescheid

(1) Die Anordnung der Unterbringung erfolgt durch den Unterbringungsbescheid, der dem Unterbringungspflichtigen und dem Bedarfsträger zugestellt wird.

(2) Der Unterbringungsbescheid wird auf der Grundlage der Ersuchen (§ 24) ausgefertigt. Er ist in der Regel schriftlich zu erteilen und muß insbesondere enthalten:

- a) Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Unterbringungspflichtigen,
- b) die zur Unterbringung bestimmten Objekte,
- c) Zweckbestimmung der Unterkunft,
- d) Überlassung von Zubehör und Einrichtungsgegenständen sowie andere Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen,
- e) Beginn der Unterbringung,
- f) Bezeichnung der übernehmenden Stelle,
- g) Hinweis auf gesetzliche Regelung der Entschädigung,
- h) Rechtsmittelbelehrung.

## § 26

## • Übergabe- / Übernahmeprotokoll

(1) Die Übergabe/Übernahme ist, soweit es die Verhältnisse zulassen, auf der Grundlage von Übergabe-/Übernahmeprotokollen durchzuführen, die vom Unterbringungspflichtigen vorzubereiten sind.

(2) Die Übergabe/Übernahme ist dem Unterbringungspflichtigen vom Übernehmenden durch Unterschrift und Dienststempel auf dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu bestätigen.

## § 27

## Vereinbarung oder Anordnung der Unterbringung außerhalb des Verteidigungszustandes

(1) Außerhalb des Verteidigungszustandes wird die Unterbringung der bewaffneten Kräfte in der Regel